

### **Abschlussklausur Rechtsgeschichte (Assessment)**

#### **A. Textinterpretation**

Interpretieren Sie bitte den nachfolgenden Text (Zusammenfassung: 3 Punkte; 2x sachliche Aussagen: 18 Punkte; historische Verortung: 4 Punkte; 3 Gegenwartsbezüge: 5 Punkte):

... Si kunt allen den, die disen brief sehent oder hörent lesen (...)

5 d. Her zu sint wir die burgere Zurich gemeinlich ubereon komen, das alle die burgere Zurich, si sin ritter, edel oder unedel, riche order arme, swie si got geordenot hat, swerren suln, dem vorgenanden burgermeister oder welhe iemer purgermeister (ze) Zurich wirt, ze wartenne und im und dem rate Zurich gehorsam ze sinne und getrulich mit libe und mit gute ze ratenne und ze helfenne gegen allen den, die sich wider si und ir gerichte setzen wolten. (...).

10 (...) q. Darzu kyement dricehen zunfte, die wir (ze) Zurich haben, iegliche zunft ouch einen zunftmeister, als vorgeseit ist, und gant die dricenhen zunftmeister ouch in den rat (...).

15 y. Were ouch, das jeman wider disem brief und die artikel, die dar an geschriben stant, de keine wise tete (...), und ouch das kuntlich gemachet wurde dem burgermeister und dem rate (...) der sol meineidig sin und sol sin burgrecht verlorn han und sol dar zu Zurich in die stat niemer mere komen. (...)

#### Übersetzungsvorschlag:

20 Es sei kund und zu wissen allen denen, die diesen Brief sehen oder ihn hören, wenn er verlesen wird (...):

25 d. Wir, die Bürger von Zürich, sind gemeinsam überein gekommen, dass alle Bürger in Zürich – es seien Ritter, Adelige oder Nichtadelige, Reiche oder Arme, wie Gott sie eingeordnet hat [in die Gesellschaft] – dem vorbezeichneten Bürgermeister oder wem auch immer, der Bürgermeister zu Zürich sein wird, zu folgen und ihm und dem Rat von Zürich gehorsam zu sein und in Treue mit Liebe und Güte zu raten und zu helfen haben gegen alle, die sich gegen sie und ihre Regierung stellen wollen. (...)

30 q. Dazu wählt von den dreizehn Zünften, die wir in Zürich haben, jede Zunft auch einen Zunftmeister, wie es vorgesehen ist, und es gehen diese dreizehn Zunftmeister auch in den Rat.

35 y. Wäre es auch, dass jemand gegen diesen Brief und die Artikel, die darin geschrieben stehen, etwas in irgendeiner Weise täte (...) und das auch dem Bürgermeister und dem Rat anzeigt wurde, der soll meineidig werden und sein Bürgerrecht verlieren und soll dazu niemals mehr in Zürich in die Stadt kommen. (...)

#### **Lösungsskizze**

##### **I. Zusammenfassung**

Es handelt sich um einen Auszug aus einem längeren Text in mitteldeutscher Sprache, der seinerseits mindestens 26 Abschnitten, von denen vorliegend Auszüge aus den Abschnitten „d“, „q“ und „y“ wiedergegeben sind. Der Text, der sich als „Brief“ beschreibt (Z. 20), bezeichnet als Aussteller „die Bürger von Zürich“ (Z. 23). Inhaltlich stellt der Text Regeln für „Zünfte“ und „Bürger“ in Zürich auf. Im ersten wiedergegebenen Textabschnitt werden die „Bürger“ – unterschiedslos und ohne Differenzierungen – dazu verpflichtet, dem jeweils gewählten Bürgermeister sowie dem Rat der Stadt Zürich gehorsam zu sein und beide gegen etwaige Feinde zu unter-

stützen. Der zweite Abschnitt stellt fest, dass dreizehn Zünfte in Zürich existieren und ordnet an, dass jede dieser Zünfte einen „Zunftmeister“ (Z. 31) zu wählen hat, der seinerseits im Rat Einsitz nimmt. Der dritte Abschnitt droht denjenigen, die gegen die Bestimmungen des „Briefes“ handeln und deren Handlungen bei Bürgermeister und Rat „angezeigt wurden“ (Z. 34), als „meineidig(e)“ (Z. 35) Personen den Verlust des Bürgerrechts und die dauerhafte Verbannung aus Zürich an.

## II. Sachliche Aussagen

Der Text bezeichnet Zürich als „Stadt“ (Z. 36), spricht von „Bürgern“ (23 u. ö.) und droht für Zuwiderhandlungen gegen die in ihm enthaltenen Regelungen den Ausschluss aus dem Bürgerverband und insbesondere die Qualifikation als „meineidig“ (Z. 35) an. Damit deutet der Text hin auf Mechanismen der Normsetzung durch kollektive freiwillige Selbstverpflichtung im Zusammenhang des städtischen Rechtsraums. Das führt zum Thema „Schwurgemeinschaft und Stadtrecht im Mittelalter“ (unten 1.). Der Text kennzeichnet weiterhin dreizehn Zünfte als festes Element der Zürcher Rechtsordnung und bindet diese Zünfte in die Stadtregierung ein. Das deutet hin auf das Phänomen von zünftischer Herrschaft und legt es nahe, das Thema „Zünfte und städtische Ordnung im Mittelalter“ zu wählen (unten 2.).

Selbstverständlich sind auch andere Themen denkbar: So deutet der Verweis auf die unterschiedlichen sozialen Gruppen, die gleichwohl alle unter den Ausdruck „Bürger“ geordnet werden, auf Ansätze eines egalitären Verständnisses des Status „Bürger“ hin, der aber offensichtlich in einen Spannungsverhältnis zur ständischen Ordnung steht. Das würde dann etwa zum Thema „Ständische Ordnung und egalitäre Elemente im Mittelalter“ führen können. Die Hinweise auf die städtischen Regierungsorgane „Rat“ und „Bürgermeister“ könnten ein Thema rechtfertigen wie „Herrschaftsstrukturen in der mittelalterlichen Stadt“. Die Kennzeichnung des Gesamttexts als „Brief“ – und damit als verschriftlichter Rechtstext – und die Betonung des gemeinsamen Übereinkommens bei der Normsetzung könnte zu einem allgemeineren Thema führen wie „Die Bedeutung von Schriftlichkeit im Zusammenhang der Normsetzung in Mittelalter und Neuzeit“. Schwieriger werden dürfte dagegen die Formulierung von Themen aus dem Feld der Neuzeit oder der Moderne.

### 1. Schwurgemeinschaft und Stadtrecht im Mittelalter

Wie dargelegt, beanspruchen die Bürger der Stadt Zürich, die Regeln dieses Textes autonom gesetzt zu haben („sind gemeinsam überein gekommen“, Z. 23). Der Ausdruck „meineidig“ deutet zugleich an, dass die Verbindlichkeitsgrundlage der entsprechenden Regeln im Eid lag, der auf die Befolgung dieser Normen geschworen wurde und bei deren Nichtbefolgung gebrochen wurde. Mit dem Eid als Instrument zur Herstellung von Verbindlichkeit von Regeln verweist der Text auf die Normsetzung im Weg der sog. „Schwureinung“ (*coniuratio*), die etwa seit dem 8. Jahrhundert als Instrument der Selbstverpflichtung von Verbänden belegt ist. Sie lässt sich (in idealtypischer Verkürzung) der heteronomen Normsetzung durch Gebot und Gesetz, also in Form eines herrschaftlichen Aktes gegenüberstellen: In dieser Weise ist das Stadtrecht der Stadtherrin/des Stadtherrn durch herrschaftlichen Befehl gesetztes Recht, während das auf der *coniuratio* beruhende Recht der Stadt ideell auf dem Willen der Bürgerschaft als Schwurverband – hier also auf der Entscheidung der „Bürger von Zürich“ – beruht. Dabei werden zugleich soziale Unterschiede eingeebnet, der Eid bindet alle Mitglieder unabhängig von der jeweiligen Herrschaft gleichermaßen, wie das auch im Text betont wird (vgl. Z. 23). Im Bürgereid – über den bezeichnenderweise regelmässig Bestimmungen in Stadtrechnormen zu finden sind – wird dann auch regelmässig dem Schwurverband und vor allem seinen Regeln Treue geschworen. Deswegen ist der Bruch dieser Regeln – wie auch vorliegend – immer auch Bruch des ehemals geleisteten Eides und führt mindestens zum Ausschluss aus der Schwurgemeinschaft, vorliegend also dem Bürgerverband. Im Zusammenhang des mittelalterlichen Stadtrechts ist die Schwureinung als Instrument der Stadtrechtssetzung vor allem in der Zeit seit dem 12. Jahrhundert, also mit dem Aufstieg städtischer Siedlungsformen belegt. Das beruht auch auf dem Umstand, dass erst in dieser Zeit die Städte auf breiter Front ihre Freiheit von ihren Stadtherrinnen und Stadtherrn (bisweilen wird hierfür der Ausdruck „kommunale Stadt“ verwendet) erlangen. Die Erlan-

gung dieser städtischen „Freiheit“ ist nämlich die Voraussetzung dafür, dass das im Weg der Schwureinung gesetzte Recht überhaupt Verbindlichkeit erlangen kann.

## 2. Zünfte und städtische Ordnung im Mittelalter

Zünfte entstehen etwa seit dem 12. Jahrhundert als Zusammenschlüsse des immer zahlreicher werdenden städtischen Gewerbes. Dabei verbinden sich Handwerker einzelner Gewerbebezüge – etwa Bäcker, Goldschmiede oder Ledermacher – durch Eid in Gestalt einer *coniuratio* zu einem Verband, dessen Regeln in Form sog. „Zunftbriefe“ schriftlich fixiert (und regelmässig beschworen) werden. Es entspricht ihrer genossenschaftlichen Verfassung, dass ihre Leitungsinstanzen durch Wahl bestimmt werden. Das klingt auch im Text an mit dem Hinweis auf die Wahl von „Zunftmeistern“ innerhalb der Zünfte selbst (vgl. Z. 30 f.). Zünfte entstehen als Organisationen wechselseitiger Hilfe und Unterstützung (teilweise auch als Laienbruderschaften, in denen ohne Bindung an den Klerus gezielt religiöse Spiritualität gelebt wird). Dem entsprechen soziale Sicherungsmechanismen wie insbesondere die Gewähr der Hinterlassenenversorgung für die Familien ihrer Mitglieder. Zünfte setzen aber auch verbindliche Standards für die Qualität der produzierten Güter sowie für die Ausbildung des Handwerkernachwuchses, für den zünftische Prüfungen („Gesellenstück“, „Meisterstück“) eingeführt werden. Zünfte streben von vornherein auch nach umfassender Kontrolle über den Markt ihrer Produkte wie auch der Produktionsmittel. Das verdichtet sich konkret im sog. „Zunftzwang“, d. h., dem allein durch die Zunftmitgliedschaft vermittelten Zugang zum Markt. Wo sich der Zunftzwang durchsetzen kann, bestimmen Zünfte das städtische Marktgeschehen und stellen damit sicher, dass der aus ihrer Sicht für das allgemeine Wohl schädliche Wettbewerb verhindert wird und dass stattdessen alle Beteiligten einen Anteil an der Marktrendite und damit ein „gerechtes Auskommen“ erhalten. Die Zünfte suchen frühzeitig die Anerkennung durch die städtische Obrigkeit. Das macht aus ihrer Sicht schon deswegen Sinn, weil Zünfte nicht selten als Ort der „Verschwörung“ (*coniuratio* als „Verschwörung“) gesehen, gefürchtet und deswegen auch verboten werden. Um dem zu entgehen, liegt die Anerkennung durch die städtische Obrigkeit nahe. Gelingt das – wie etwa im 13. Jahrhundert in Basel – dann ist damit häufig auch das Zugeständnis verbunden, dass der Zunftzwang mit obrigkeitlichen Mitteln durchgesetzt wird. Doch der Einfluss von Zünften reicht bisweilen und das in erster Linie seit etwa dem 14. Jahrhundert – und gerade im Gebiet der heutigen Schweiz – bis in die Stadtverfassung hinein: Teilweise wird nämlich den Zünften mit rechtlicher Verbindlichkeit die Beteiligung an der städtischen Herrschaft durch ihre Mitgliedschaft im Rat garantiert. Der vorliegende Text macht solche Mechanismen besonders plastisch: Mit der Formulierung von den „dreizehn Zünften, die wir in Zürich haben“ (Z. 30) wird die Existenz von Zünften in dieser Zahl mit rechtlicher Verbindlichkeit festgeschrieben. Mit dem Verweis auf die obligatorische Wahl von Zunftmeistern beansprucht der Normgeber – also letztlich die Bürgermeinde – die Befugnis zur hoheitlichen Gestaltung der Zunftordnung. Mit der Erklärung, dass die dreizehn Zunftmeister „auch in den Rat“ „gehen“, wird die Verflechtung von zünftischer Ordnung und der rechtlichen Organisation politischer Herrschaft verbindlich festgeschrieben. In dieser Hinsicht präsentiert sich Zürich also als typisches Beispiel eine sog. „Zunftstadt“.

## III. Historische Verortung

Der Text stammt offensichtlich aus einer Zeit, in der, wie hier in Zürich, bereits die Möglichkeit für die städtische Bürgergemeinde besteht, selbständig im Weg der *coniuratio* Recht zu setzen. Deswegen liegt die Untergrenze beim 12. Jahrhundert. Zürich hat im frühen 13. Jahrhundert die ersten Ansätze städtischer Freiheit (1218: Zürich wird zur Reichsstadt und damit unabhängig von den ehemals als Stadtherren agierenden, nun aber als Dynastie nicht mehr fortbestehenden Zähringern) erlangt. Insofern ist damit eine Untergrenze beschrieben.

Eine Obergrenze ergibt sich aus der sprachlichen Gestaltung des Textes, die im 16. Jahrhundert sicherlich einem elaborierteren Deutsch gewichen wäre. Vertretbar ist selbstverständlich auch der Verweis auf das Ende des Zunftregimes nach 1798.

Der Text etabliert die Zünfte offenbar erstmals als Teil der städtischen Herrschaft. Insofern spiegelt sich hier die (bereits angesprochene) spätmittelalterliche Entstehung von Zunftstädten wider, die für die Zeit des 14. und 15. Jahrhunderts prägend ist. In diese Zeit ist der Text einzuordnen. Im Blick auf die Zürcher Stadtgeschichte lässt sich diese Entwicklung mit der Brun'schen

Zunftrevolution von 1336 verbinden, in deren Verlauf sich Rudolf Brun mit den Zünften verbündete, das lebenslängliche Bürgermeisteramt (vgl. dazu auch Z. 25) erlangte und im Gegenzug die Zünfte an der städtischen Regierung beteiligte. Diese Regelungen wurden 1336 im sog. Ersten Geschworenen Brief festgelegt. Tatsächlich ist der vorliegende Text auch diesem Dokument entnommen (Erster Geschworener Brief, 16.7.1336, Auszug, zitiert nach: WERNER SCHNYDER [Bearb.], Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte, Bd. 1: 13. Jahrhundert bis 1604, Zürich 1936, Nr. 3, S. 8-25, hier 9, 12f., 18, 22f.).

#### IV. Gegenwartsbezüge

1. Der Text nimmt Bezug auf die „Zünfte“ in Zürich. Zünftische Organisationen bilden dem Namen nach auch heute noch wichtige Bestandteile der städtischen Zürcher Kultur (Sechseläuten, Zunfthäuser). Allerdings sind diese Organisationen in ihrer politischen Bedeutung nicht mit den mittelalterlichen Zünften zu vergleichen, auch wenn ihr informeller Einfluss unter Umständen nicht gering ist. Trotzdem sind sie in der demokratisch-egalitären Kommunalverfassung des heutigen Zürich nicht mehr als Teilhaber an der politischen Herrschaft in der Stadt verankert.
2. In der Gegenwart bestehen Elemente der eidlichen Selbstverpflichtung als Grundlage der Zugehörigkeit zu einem politischen Verband in einzelnen Staaten der Gegenwart fort, in denen – wie etwa in den U. S. A. – der *pledge of allegiance* einem Staat besondere Treue geschworen wird. Möglicherweise liesse sich auch der Amtseid hier nennen, der sich allerdings insofern vom Bürgereid unterscheidet, als im Fall der Amtsübernahme grundsätzlich eine Funktion übernommen wird, während der Bürgereid eine weiterreichende Statusänderung, die Zugehörigkeit zu einem neuen Verband, darstellt.
3. Der Text sanktioniert den Verstoss gegen die Verbindlichkeit der hierin enthaltenen Regeln mit dem Ausschluss aus der Bürgergemeinschaft. Diese Form der Sanktion ist dem Strafrecht der Gegenwart grundsätzlich fremd, denn die Bestrafung ändert nichts an der Zugehörigkeit zum Bürgerverband. Allerdings führen im schweizerischen Strafrecht Verurteilungen für gewisse Straftaten zwingend dazu, dass Ausländerinnen und Ausländer aus der Schweiz verwiesen werden (vgl. Art. 66a StGB). Allerdings beruht dieser Regelungsansatz nicht auf der Vorstellung vom Bruch einer eidlichen Selbstverpflichtung gegenüber einem hoheitlich organisierten Verband.

#### B. Fragen

- I. Die frühmittelalterlichen Stammesherrschaften entstanden im Zusammenhang und als Konsequenz der Völkerwanderung (10 Punkte).
  1. **Welche Funktion erfüllten Stammesrechte (*leges*) wie etwa die *lex Salica* oder die *lex Burgundionum***
    - a. **für den Herrschaftsanspruch von Königtum und Adel (2 Punkte),**

Die Erstellung von Stammesrechten wurde regelmässig durch den König des Stammes – so im Fall der *Lex Burgundionum* (480/501 n. Chr.) durch König Gundobad (deswegen bisweilen auch *lex Gundobada*) – oder auf Initiative der adeligen Führungsschichten – so im Fall der *lex Salica* (jedenfalls ausweislich ihres Prologs) – veranlasst. Mit diesem Vorgehen machten Königtum oder Adel ihre Funktion als Bewahrer und auch Gestalter von rechtlicher Normativität deutlich. Sie unterstrichen damit zugleich ihre besondere Rolle bei der Sicherung von *pax et justitia* (Frieden und Recht).
    - b. **für die kollektive Identität der Stämme wie etwa die Franken oder die Burgunder (2 Punkte)?**

Stammesrechte beschrieben sich selbst jeweils als *leges* eines bestimmten Stammes. Auf diese Weise wurde – etwa mit der *lex Burgundionum* für die Burgunder – einem Stamm (sog. *gens*) ein Bestand an rechtlichen Regelungen zugeordnet und stellte damit ein identitätsbildendes Merkmal dieses Stammes dar. Die Regelungen jeder *lex* galten kraft des Personalitätsprinzips nur für Mitglieder des Stammes, nicht dagegen für stammesexterne Personen. Auf diese Weise unterstrich die jeweilige *lex* die Unterscheidung zwischen Stammeszugehörigkeit und Stammesfremdheit. Damit wurde

die Zugehörigkeit zum Stamm und damit zu dessen kollektiver Identität mit den Mitteln rechtlicher Normativität zusätzlich herausgehoben.

**2. Wie lässt es sich erklären, dass in den Stammesrechten so gut wie gar keine Regelungen zum – modern gesprochen – Öffentlichen Recht enthalten waren? (1 Punkt)**

In den Stammesherrschaften dieser Zeit bestanden jenseits des Königtums kaum Institutionen hoheitlicher Administration. Deswegen fehlte es an einem möglichen Regelungsgegenstand für öffentlich-rechtliche Regelungen.

**3. Der Unrechtsausgleich in den Stammesherrschaften richtete sich an *Fehde* und *Busse* (*compositio*) aus.**

**a. Skizzieren Sie bitte Funktionen und Regelungsansätze von *Fehde* und *Busse* (*compositio*) (2 Punkte).**

Fehde ist die erlaubte öffentliche rituell gebundene Vergeltung für erlittenes Unrecht. Dadurch sollte die verletzte Ehre des Familienverbands durch einen öffentlichen Akt der Gewalt wiederhergestellt werden. Genugtuung war in Form von Gewalt gegen den Täter als erlaubte Selbsthilfe möglich. Im Fall der *compositio* verzichtete das Opfer auf die Fehde und erhielt stattdessen in Form der Busse einen – in Geldwert berechneten, allerdings regelmässig in Naturalform geleisteten – Ausgleich. Hier wurde also die verletzte Ehre nicht durch Selbsthilfe, sondern durch eine Sühneleistung in Form einer Geldzahlung hergestellt, die zugleich auch den materiellen Schaden kompensieren sollte.

**b. Wie lässt es sich erklären, dass in den Stammesherrschaften der Ausgleich von Unrecht vergleichsweise selten durch Institutionen wie das Königtum verfolgt wurde (1 Punkt)?**

Die königliche Herrschaft war in den Stammesherrschaften offensichtlich nicht stark genug ausgeprägt, um dauerhaft und umfassend alle Formen von Unrecht ahnden zu können. So gesehen spiegeln die Stammesrechte besonders plastisch die Abwesenheit eines hoheitlichen Gewaltmonopols wider.

**4. Die Familienverbände hatten besondere Bedeutung in der Herrschafts- und Sozialordnung der Stammesherrschaften. Inwiefern spiegelt sich das auch in den Bestimmungen der *leges* wider (2 Punkte).**

Die Familienverbände, in denen mit der *munt* Herrschafts- und Schutzverhältnisse insbesondere des Familienvaters über Ehefrau und Kinder bestanden, waren die tragenden Elemente der sozialen Ordnung. Sie bildeten zugleich insbesondere Schutzgemeinschaften für ihre jeweiligen Mitglieder. Die Verletzung eines ihrer Mitglieder bedeutete deswegen ein Unrecht gegenüber dem Familienverband (der „Sippe“) insgesamt. In den *leges* spiegelte sich diese Funktion der Familien als Schutzverband insbesondere in der Verpflichtung des Täters wider, ein allfälliges Wergeld – eine Busse für die Tötung eines freien Mannes – an die Familie des Opfers (und nicht etwa lediglich an seine Kinder) zu zahlen.

**II. Die im Jahr 1517 beginnende Reformation hat auch die europäische Rechtsgeschichte massgeblich beeinflusst (10 Punkte).**

**1. Die reformatorischen Thesen stützten sich u. a. auf das Argument, allein der Text und der Inhalt der Bibel könne verbindlich über die Inhalte des christlichen Glaubens informieren, nicht aber die Auslegung einer menschlichen Institution wie der Kirche (Prinzip des *sola scriptura*). Inwiefern entspricht dieser Ansatz der Perspektive des frühen juristischen Humanismus und der hier vorgetragenen Forderung *ad fontes* (3 Punkte)?**

Mit der Forderung *ad fontes* nahm der frühe juristische Humanismus eine allgemein humanistische Forderung auf und postulierte die Konzentration der juristischen Analyse auf (a) den Text des Gesetzes selbst und (b) auf dessen Geschichte und Entstehungskontext, um so allfällige nachträgliche Verfälschungen des Gesetzestextes abzuschichten. Von dieser Perspektive her stellte der juristische Humanismus grundsätzlich die - scholastisch geprägte - Bedeutung von *auctoritates* der Rechtswissenschaft für die Auslegung des Gesetzestextes in Frage. Wesentlich für Verständnis und Anwendung von geschrie-

benem Recht wurde jetzt – jedenfalls dem Anspruch nach – allein dessen zuvor quellenkritisch ermittelter Text, während die Rolle von Autoritäten der Wissenschaft grundsätzlich skeptisch gesehen wurde. Der juristische Humanismus setzte also – ebenso wie die reformatorische Hermeneutik – auf die Kraft einzig des geschriebenen Textes, während die menschliche (und im Fall der Theologie: amtskirchlich institutionalisierte) Autorität grundsätzlich keine Rolle spielen sollte.

**2. Die Aussage *cuius regio, eius religio* (Wessen Region, dessen Religion) umschrieb zentrale Regelungsansätze des Augsburger Religionsfriedens 1555 und des Westfälischen Friedens 1648. Was ist damit gemeint (1 Punkt)?**

Der Herrscher der Region bestimmt über deren Religion. Das bedeutet, dass jeder Reichsstand darüber bestimmen konnte, welchem Bekenntnis in seinem Territorium zu folgen war. Damit verbunden war aber die Befugnis, das Gebiet verlassen zu können, dessen Religion nicht gefolgt werden konnte (sog. *ius migrationis*).

**3. Was spricht für die These, dass die mit der Formel *cuius regio, eius religio* verbundenen Regelungsinhalte**

**a. die Einführung absolutistischer Herrschaft förderten (2 Punkte),**

Diese Regelungsinhalte eröffneten der Obrigkeit des Territoriums grundsätzlich den Zugriff auf die Religion dieser Region und ihre Institutionen. Damit konnte nicht mehr nur bestimmt werden, wie sich die Menschen zu verhalten hatten, sondern auch, was sie zu glauben hatten. Die territoriale Herrschaft weitete sich also aus auf den Bereich von Spiritualität und Sakralität.

**b. einen wichtigen Entwicklungsschritt in der Geschichte der Grundrechte bildeten (2 Punkte)?**

Mit dem Abzugsrecht *es kann auch erst hier eingeführt werden, sollte dann aber oben, unter II.2, bepunktet werden* wurde allen Betroffenen eine allein an ihrer individuellen Überzeugung anknüpfende Befugnis zugebilligt. Damit wurden – wohl erstmals im Zusammenhang der europäischen Rechtstradition – Individualität und Recht zu einer Rechtsbefugnis gegenüber der obrigkeitlichen Gewalt (der Territorialherrschaft) verknüpft. Dieses Normkonzept war, so wird seit Georg Jellinek, oft betont, Vorbild und Ausgangspunkt für weitere individualisierte Rechtsgarantien gegenüber hoheitlicher Herrschaft wie etwa das Individualrecht am Eigentum (und gegen entschädigungslose Enteignung) oder auf individuelle Freiheit.

**4. Die Zeit seit etwa 1530 bis etwa 1648 wird auch als Zeitalter der „Konfessionalisierung“ beschrieben. Inwiefern lässt sich in diesem Zusammenhang von der „Konfessionalisierung“ von Recht sprechen (2 Punkte)?**

„Konfessionalisierung“ meint allgemein die Prägung von politischer Herrschaft, Sozialverfassung und auch Wirtschaft durch den Gegensatz zwischen den Konfessionen. Das bedeutete einerseits die Abgrenzung gegenüber der jeweils anderen Seite, andererseits die Ausformung konfessionalisierter, durch die Konfessionen geprägter, politischer Verbände und Verbindungen (wie etwa das *corpus catholicorum*) und konfessionell geprägter Kulturmilieus (wie etwa die protestantische Pfarrerausbildung oder das protestantische Programm des humanistischen Gymnasiums). Im Fall des Rechts bedeutete „Konfessionalisierung“ die Prägung von Rechtsnormen in erster Linie durch den Gegensatz der Konfessionen und das Bemühen darum, diesen Gegensatz mit den Mitteln des Rechts zu befrieden. Typische Ausprägungen sind etwa der Augsburger Religionsfrieden (1555) oder auch Toleranzedikte (etwa Edikt von Nantes, 1598). Allerdings lassen sich auch rechtliche Institutionen ausmachen, die durch die Ausformung von Konfessionen geprägt wurden. Das gilt vor allem für das sog. Kirchenregiment durch die säkulare Obrigkeit, das erst durch den protestantischen Angriff auf die überkommene Amtskirche möglich wurde und das in Zürich in Institutionen wie etwa dem Ehegericht Ausdruck fand.

**III. Die historische Rechtsschule prägte die Entwicklung des Rechtswissens in ganz Europa (10 Punkte).**

**1. Wie in der Bezeichnung bereits angedeutet, wurde dabei die Geschichte zum Ausgangspunkt der Theoriebildung gemacht.**

**a. Welche Bedeutung hat die Geschichtlichkeit nationalen Rechts für die historische Rechtsschule (2 Punkte)?**

Recht ist in seiner Wirklichkeit nur im Medium der Geschichte erkennbar. Denn allein im Durchgang durch die Geschichte wird die Praxis der Rechtsidee empirisch greifbar. Eine universale Geschichte der Menschheit mag existieren, prägend ist aber die individuelle Geschichte der einzelnen Nationen. Teil dieser Geschichte ist die je individuelle Entwicklung nationalen Rechts. Eine Rechtswissenschaft, die der Eigenart der Nationen und ihrer Kultur gerecht werden will, muss deswegen die Eigenart der nationalen Rechtstraditionen erforschen.

**b. Inwiefern und warum stellen sich ihre Vertreter damit gegen die Thesen und Theorien des Vernunftrechts (2 Punkte)?**

Recht ist im Vernunftrecht das Produkt der rationalen Deduktion aus der universalen und deswegen für alle Menschen prinzipiell gleichen Vernunft. Recht ist deswegen in der Vernunftrechtslehre universal und überall gleich. Mit der Betonung der nationalen Individualität von Recht positioniert sich die Historische Rechtsschule gegen diese Position. Hintergrund sind (a) die Erfahrung der Französischen Revolution und insbesondere des *Grande Terreur* im Namen der Vernunft, (b) die Erfahrung der napoleonischen Unterdrückung mit den Mitteln auch einer vernunftrechtlichen Kodifikation, (c) die Krise der Vernunftkenntnis, wie sie durch die grundlegenden Einwände von Immanuel Kant gegen den Erkenntnisoptimismus der Aufklärung vorgetragen wurden.

**2. Wie unterscheiden sich Germanisten und Romanisten voneinander (2 Punkte)?**

Die Germanisten setzen sich auseinander mit den regionalen und städtischen Rechtsquellen wie Landrechten, Stadtrechten oder auch Reichsrecht. In der Rekonstruktion der so analysierten „germanischen“, deutschen, Rechtstradition steht die Gemeinschaft am Ausgangspunkt der Ordnungsbildung. Die Romanistik nimmt die Texte des römischen Rechts zum Ausgangspunkt der Analyse. Im Ausgangspunkt ihrer Ordnungsbildung steht das Individuum und das subjektive Recht.

**3. Die nationalsozialistische Rechtslehre – etwa Karl Larenz – hat sich bei der Beschreibung des sog. „völkischen Rechtsgeistes“ auch auf die Lehre vom „Volksgeist“ von der historischen Rechtsschule berufen. Welche Unterschiede und welche Gemeinsamkeiten lassen sich mit Blick auf das „völkische Rechtsdenken“ des Nationalsozialismus und die „Volksgeistlehre“ der historischen Rechtsschule ausmachen (4 Punkte)?**

Das sog. „völkische Rechtsdenken“ schrieb den als Rassegemeinschaften verstandenen Völkern bestimmte Rechtstraditionen und Rechtsinstitute zu. Das bedeutete für das deutsche Volk die Berufung vor allem auf den Gedanken der Gemeinschaft und deren absoluten Vorrang vor dem Individuum. Dabei war die Gemeinschaft egalitär strukturiert, ihre Herrschaftsbefugnisse verdichteten sich in der Macht des „Führers“. Eng damit verbunden war die Vorstellung von der unbedingten Abgrenzung von „Volksfremden“, die auch als „Rassefremde“ begriffen wurden, mit den Mitteln des Rechts. Das bedeutete insbesondere die rechtliche Ausgrenzung von Jüdinnen und Juden aus der „Volksgemeinschaft“ und deren gezielte Diskriminierung. Die „Volksgeistlehre“, die von Puchta und später Savigny ausgeformt wurde, postulierte, dass Rechtsideen durch einen „Volksgeist“, also durch kollektive Vorstellungen einer spezifischen Ethnie, produziert würden. Das verband sich mit der Forderung, dass alles Recht, das durch Gesetz und Gericht geschaffen wurde, sich auf der durch den Volksgeist vorgezeichneten Linie bewegen müsste, weil es anderenfalls seinen Bezug zu Nation und Volk verlor. Wesentlich Aufgabe der Jurisprudenz war es, insbesondere im Durchgang durch die Geschichte die Manifestationen des Volksgeistes zu ermitteln und darauf aufbauend eine dem Volk adäquate Rechtsordnung zu konzipieren. Vor diesem Hintergrund ergeben sich v. a. folgende Unterschiede zwischen beiden Deutungsentwürfen: Die Volksgeistlehre war nicht rassistisch konnotiert, sie zielte zudem nicht auf die Abgrenzung anderer wie das völkische Rechtsdenken. Der Volksgeistlehre war es deswegen auch nicht um die Diskriminierung volksfremder Personen zu tun, zudem transportierte sie auch keine spezifischen konzeptionellen Vor-

gaben für die Ausgestaltung einer Rechtsordnung, sondern blieb in diesem Punkt vergleichsweise neutral. Die Gemeinsamkeiten von Volksgeistlehre und völkischem Rechtsdenken finden sich vor allem im Blick auf die normative Aufwertung von „Volk“ und „Nation“: Volksgeistlehre wie auch völkisches Rechtsdenken stellten sich gleichermassen gegen die Vorstellung universal gleicher Rechte für alle Menschen. Beide Konzepte argumentierten stattdessen für die Ableitung von Rechtswerten nicht aus abstrakter Rationalität, sondern aus je individualisierten nationalen Kulturtraditionen.